

RA Philipp Heinz

## Nochmals zu § 21 UVPG

Datum: 28.08.2014  
Gericht: Oberverwaltungsgericht NRW  
Beschluss, Aktenzeichen: 20 A 1923/11

### Rn. 167:

aa) **Zwingende materiell-rechtliche Voraussetzungen für die Planfeststellung ergeben sich aus § 21 Abs. 1 Satz 1 UVPG.** Nach dieser Vorschrift darf der Planfeststellungsbeschluss nur ergehen, wenn unter anderem sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere **Gefahren für die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können** (Nr. 1 Buchstabe a) und Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird (Nr. 1 Buchstabe b). Die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UVPG werden hinsichtlich der gebotenen Vorsorge durch die Rohrfernleitungsverordnung konkretisiert.

### Rn. 168

Die von den Klägern gerügten Mängel der technischen Sicherheit des Vorhabens ergeben, sollten sie vorliegen, keinen Verstoß gegen die diesbezüglichen Anforderungen, der die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses nach sich zieht. Sie sind nicht von solcher Art und Schwere, dass sie die Ausgewogenheit der Planung oder die Planung als Ganzes von vornherein in Frage stellen und damit nicht durch **Planergänzung im Wege etwa zusätzlicher Nebenbestimmungen (§ 21 Abs. 2 UVPG) oder in einem ergänzenden Verfahren ausgeräumt werden können. Sie beziehen sich nicht auf die Konzeption und Identität der Rohrleitungsanlage.** Das gilt für die einzelnen nach dem Vorbringen der Kläger in Rede stehenden Unzulänglichkeiten wie auch für deren Gesamtheit.

## § 21 Entscheidung; Nebenbestimmungen

(1) Der Planfeststellungsbeschluss **darf** nur ergehen, wenn

1. **sichergestellt** ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere

a) Gefahren für die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter **nicht hervorgerufen werden können** und

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, → **Lärm, Arsen, Licht**  
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, → **u.a. Abweichungen Artenschutz, FFH**
  2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, → **insb. Wasser**
- [...]

**Erläuterungsbericht der Schluchseewerke, S. 206, wörtlich:**

Projektbedingt werden 703 geschützte Quellen in der Bauphase und 570 geschützte Quellen in der Anlagenphase **erheblich nachteilig beeinträchtigt**. Diese Auswirkungen ergeben sich durch Veränderungen der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse, Versiegelung / Überdeckung / Überstauung sowie Veränderung der Temperaturverhältnisse.

Im Gegensatz zu den Fließgewässerstrecken sind die Maßnahmenmöglichkeiten an den zumeist naturnah ausgebildeten Quellen beschränkt. Naturferne, gefasste Quellen werden renaturiert, weiterhin erfolgen Freistellungen im Umland von Quellen.

**Es verbleibt ein Kompensationsdefizit von 724 Quellen. Davon zählen 661 Quellen zu den geschützten Biotopen des §30B NatSchG.**

**Antrag der Schluchseewerke, S. 1, wörtlich:**

- Zulassung einer **Abweichung von Zielen der Raumordnung** (§ 6 Abs. 2 ROG, § 24 LplG),
- Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft (§§ 13 ff. BNatSchG, §§ 20 ff. NatSchG) gemäß Antragsteil D.V „Landschaftspflegerischer Begleitplan“,
- **Ausnahmen** nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 32 Abs. 4 NatSchG,
- Zulassung des Vorhabens nach § 34 BNatSchG gemäß Antragsteil D.II „**Natura 2000** Verträglichkeitsuntersuchung“,
- **Ausnahmen** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gemäß Antragsteil D.III „**Artenschutz**“,
- **Befreiungen** nach § 67 BNatSchG, § 79 NatSchG,
- Genehmigungen nach §§ 9, 11 LWaldG und Aufforstungsgenehmigungen nach § 25 LLG gemäß Antragsteil D.IV „Waldumwandlung und forstrechtlicher Ausgleich“,
- **Ausnahmen und Befreiungen von Schutzgebieten nach BNatSchG, NatSchG, LWaldG, WHG und WG**, insbesondere von der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Naturpark „Südschwarzwald“ vom 12.10.2014.

- b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird,
2. umweltrechtliche Vorschriften und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen,
  3. **Ziele der Raumordnung beachtet** und Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt sind, **→ hier: Zielabweichungsverfahren beantragt**
  4. Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind.

**→ Ergebnis: Planfeststellungsantrag ist abzulehnen**